

2. Satzungsänderung
zur Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände
„Uecker - Haffküste“ und „Landgraben“

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lübs vom 16.12.2013 wird folgende 2. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

- | | |
|---|-------------|
| a) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche | 25,50 Euro |
| b) Waldfläche | 10,05 Euro |
| c) Brachland, Unland | 7,50 Euro |
| d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche | 15,00 Euro, |

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

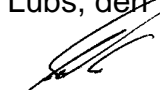
Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke und Deiche je ha Fläche 13,00 Euro erhoben.

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lübs, den 16.12.2013


Wanke -
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.